

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro 67.

25. Aug.

1838.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Forstamt Neuenbürg. Mevier Fangenbrand. (Holz Verkauf). Aus den Schlägen des Staatswalds Hengstbeeg, Distrikt Förtelberg und Ebene zwischen Schömberg und Höfen gelegen, werden

den 3. Sept.

Früh 9 Uhr

auf dem Rathhause in Schömberg unter zu Grundlegung der bekannten Bedingungen im Aufstreich verkauft:

Lannen Floß- und Bauholz; 140 St.

dto. Säglöße 454 St.

Wagner Buchen 3 St.

Nadelholz Stangen 6 St.

Buchen Prügelholz; 47 $\frac{1}{4}$ Klf.

Lannen dto. 13 $\frac{3}{4}$ Klf.

Auf Verlangen wird sämtliches Holz am 1. Sept. durch das Forstpersonal vorgezeigt werden.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, diesen Verkauf ihren Gemeindeangehörigen bekannt zu machen. Den 19. Aug. 1838. K. Forstamt. Woltke.

Nachstehender Regierungserlaß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Calw, 20. August 1838. K. Oberamt. Smelin.

Das K. Ministerium des Innern hat aus Anlaß eines Rekurses in einem Spezialfalle in Absicht auf die Zulässigkeit von Dungstätten in den Straßen der Städte nachstehende allgemeine Grundsätze aufgestellt, welche dem Oberamt zur Kenntnißnahme und Eröffnung an die Stadtbehörden mitgetheilt werden:

„Nach der Bauordnung Lit. von den Zäunen und Hägern ic. S. 77 sollen in Städten die Dungleger, wo solche in Gassen gestattet sind, so gemacht werden, daß man mit Gehen, Reiten und Fahren fortkommen kann. Nach der K. Verordnung vom 14. bis 19. Aug. 1809 Reg. Bl. S. 349 sind die in Städten befindlichen ausgemauerten Gruben mit Drillingen wohl zu verwahren und niemals offen stehen zu lassen, und nach einem K. Spezialdekret vom 15. Dez. 1810 (Knapp Repert. 4. Thl. S. 431) sollen in allen Städten des Königreichs offene Dungstätten weder in den Haupt- noch Nebenstraßen geduldet, sondern dieselben nur in geschlossenen Höfen, oder auch hinter den Häusern, wo

sie dem Wandel nicht hinderlich sind, oder außerhalb der Stadt angelegt werden.

Doch können nach demselben K. Dekrete auch künftig noch bedeckte Dunggruben statt haben, dieselben sind aber genauer polizeilicher Aufsicht zu unterwerfen. Wo es thunlich, ist auch gestattet, öffentliche, aber abgelegene und besonders eingemachte Plätze innerhalb der Städte einzurichten, um den Dünger abtheilungsweise aufzunehmen, insofern nicht nahe an den Ausgängen der Stadt schickliche Plätze angewiesen werden können.

Gegen die Anwendung dieser Bestimmungen kann nicht geltend gemacht werden, daß die Dungstätten innerhalb der Grenzen des PrivatEigenthums der Besitzer gelegen seien, indem auch die Benützung des PrivatEigenthums so weit sie mit der öffentlichen Wohlfahrt unverträglich ist, von Polizei wegen untersagt werden kann, jedenfalls aber obige Bestimmungen Gesetzeskraft haben, und somit unbedingt verbindend sind.

Demgemäß können Dungstätten in denjenigen Hauptstraßen der Stadt, welche nicht eine Fahrbahn von wenigstens 24 Fuß breite und auf beiden Seiten noch je 3 Fuß breite Randeln gewähren, also nicht wenigstens 30 Fuß breit sind, unangesehen, daß sie neben der Straße auf eigenem Grund und Boden des Besitzers angebracht sind, nicht geduldet werden, sondern sie sind, wenn und soweit sie, wenn auch auf dem Eigenthum des Besitzers in diese Straßenbreite fallen, wegzuschaffen.

Diese geringste Straßenbreite von 30 Fuß ist durch den natürlichen Gebrauch der Straßen und durch die Rücksicht für die Ungefährlichkeit dieses Gebrauchs für Fußgänger und Fuhrwerke geboten. (Vergleiche die Bauordnung Lit. von Kreuz- und Abgassen S. 44 Verordnung betreffend die Verbesserung und Unterhaltung der Staatsstraßen innerhalb Etters vom 13. Mai 1837 § 11).

Es können daher, wenn und soweit die Straßen und Gassen auch mit Einrechnung des unüberbauten Eigenthums der Besitzer der angrenzenden Gebäude diese Breite nicht haben, nicht einmal ausgemauerte und bedeckte Gruben neben denselben zugelassen werden, weil diese Gruben, während der

Dünger darein gebracht oder daraus entfernt wird, geöffnet werden müssen, und deren noch so gute Bedeckung, wie solche in der K. Verordnung vom 14. bis 19. Aug. 1809 vorgeschrieben ist, doch für Fuhrwerke und für Lastthiere keine sichere Bahn gewährt.

Am allerwenigsten aber könnten in so engen Straßen und Gassen innerhalb der nach dem obigen erforderlichen mindesten Breite derselben, auch auf dem PrivatEigenthum unbedeckte und nur mit einer Vertäferung umgebene Düngerhausen gestattet werden, da dieselben schon in Beziehung auf Reinlichkeit und Gesundheit nach obigem K. Dekret vom 15. Dez. 1810 verboten sind."

So weit nach diesen Rücksichten Dungstätten zu entfernen, die Betheiligten aber nicht im Stande sind, andere passende und zulässige Plätze zu Aufbewahrung ihres Düngers zu erwerben, hat der Stadtrath solche Plätze an den nächsten Enden der Stadt nach Maassgabe der K. Verordnung vom 15. Dezember 1815 auszumitteln und nöthigenfalls zu erwerben. Reutlingen, 3. August 1838.

Hirsa u. (Gesundenes Rad). Bei Ernstmühl zog man ein Rad aus dem Nagoldfluß, es mag vom letzten großen Wasser her noch dort stecken; wenn innerhalb 30 Tagen sich Niemand als Eigenthümer meldet, so wird man darüber verfügen. Den 21. August 1838. Schuldheiß K e y p l e r.

Calw. (Verkauf auf den Abbruch). Künftigen

Montag den 27. d. M.

Nachmittags 1 Uhr

wird das, von den bisherigen Präzeptoren benützte Backhäuschen im Zwinger, auf dem Platz selbst auf den Abbruch, gegen baare Zahlung, im Aufstreich verkauft, durch

Kirchen- und Schulpfleger S t r o h.

Altbulach. (Abstreichs-Verhandlung). Die hiesige Gemeinde ist gesonnen, die Befuhr des Materials zur Unterhaltung der Calwer Steige, sowie die Beforgung der Unterhaltung selbst auf die nächsten 6 Jahre in Aufstreich zu bringen, wozu man die Liebhaber zur Uebernahme dieses Geschäftes auf

den 30. d. Mts.
Morgens 9 Uhr
eingeladen werden. Die nähern Bedingnisse werden vor der Verhandlung, welche im Hause des Unterzeichneten stattfindet, bekant gemacht.

Eöbl. Schuldheissenämter werden geziemend ersucht, dieß ihren Amtsuntergebenen gefälligst bekant machen zu lassen. Den 22. August 1838. Im Auftrag des Gemeinderaths: Schuldheissenamt, A. V. R o m e t s c h.

Stammheim. (SchafweideVerleihung). Die hiesige Sommer- und Winter-schafweide, die im Vorsommer 500 und im Nachsommer 700 Stücke ernährt, wird von Georgii 1839 bis Georgii 1842 also auf 3 Jahre, am

Mattheusfeiertage den 21. Sept. d. J.

Vormittags 11 Uhr im öffentlichen Ausschreib auf hiesigem Rathhaus verliehen. Es werden die Liebhaber zu diesem Pachte mit dem Bemerkten eingeladen, daß Auswärtige mit Vermögens- und Prädikatszeugnissen versehen seyn müssen. Den 22. August 1838. Aus Auftrag des Gemeinderaths: Schuldheiß K o l l e r.

Forstamt Neuenbürg. Revier Wildbad. (Holzverkauf). Aus nachstehenden Distrikten des Staatswaldes Meistern, zwischen der Flossstraße auf der großen und kleinen Enz gelegen, wird im Ausschreib unter den bekantten Bedingungen verkauft:

a) Distrikt Meistern Ebene

den 30. August

Früh 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Wildbad

Holländer Tannen 11 St. 50r 75 St.

vom 45r bis 25r abwärts 1060 St.

Säglöße größtentheils 17' lg. 325 St.

Aufgebundene ReifachWellen 9750 St.

b) Distrikt Klein Enzhalde

den 31. August

Früh 9 Uhr

ebendasselbst

Holländertannen 84 St. 50r 71 St.

vom 45r bis 25r 341 St.

Säglöße 17' lang 536 St.

Eichen Bauholz 15 St.

Tannen Reifach aufgebunden 16065 Stück.

Sämmtliches Holz wird den Kaufs Liebhabern am 29. August auf Verlangen vorgezeigt und kann auch die Ausnahme bei dem Revieramtsverweser in Wildbad eingesehen werden.

Die Ortsvorsteher haben dieß gehörig bekant zu machen. Den 18. August 1838.

K. Forstamt. M o l i t z e.

Beinberg. (Hausverkauf). Das unlängst in diesem Blatt zum Verkauf ausgetobene Haus des J. Freude kommt am Samstag den 1. Sept.

Nachmittags 1 Uhr

wiederholt und zum letztenmal auf hiesigem Gerichtszimmer in den öffentlichen Ausschreib, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sie sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen über ihr Vermögen ausweisen müssen. Den 15. August 1838.

Schuldheissenamt. Stahl.

Außeramtliche Gegenstände.

Herrenberg. (TeuchelLieferungsAltkord). Zu den hiesigen städtischen Brunnen werden wieder 150 Stück forchene Teuchel angekauft. Die Lieferung derselben wird demjenigen zugesagt, der bis den 15. September d. J. das billigste Offert macht. Die Altkordsbedingungen sind folgende:

1) Die Teuchel müssen am schwachen Theil wenigstens noch 7 volle Dezimalzoll stark und 14 Schuh lang, auch vollkommen gerade seyn, und aus gesunden forchenen Stämmen bestehen, denn das Gipfelholz wird nicht angenommen.

2) die verlangten 150 Stücke müssen längstens bis zum 15. November d. J. um den Altkordspreis frei zur hiesigen Teuchelgrube geliefert seyn. — Billigen Anträgen steht entgegen Stadtpfleger K r a y l.

Calw. Unterzeichneter hat eine freundliche gesunde Logis zu vermieten, sie besteht in Stube, großer Stubenkammer, Küche und Holzplatz, und kann sogleich oder bis Martini bezogen werden.

Gustav Wochele.

Neuenbürg. Auf meiner bei Neuenbürg gelegenen Sägmühle können zu jeder Zeit größere oder kleinere Partien Klöße um billigen Preis im Schnitt gesägt werden.

Elisabeth Bayer.

Calw. Metzger Gewinner hat auf Martini oder auch noch bald ein Logis zu vermieten.

Calw. Schuhmacher Ziegler hat 2 Allmandstückchen mit sehr schönem Zortelhaber zu verkaufen.

Calw. Nächsten Sonntag Mittag wird sich die hiesige Trompetermusik im Lamm in Hirsau hören lassen, wozu höflichst einladen
Schauffer. Hammer.

Calw. Ein viereckiger Stubenofen zu 2 Reihen Häfen ist sammt eisernem Aufsatz und aller Zugehör um billigen Preis zu haben bei
Philipp Jakob Bozenhardt.

Calw. (WaarenEmpfehlung). Wir sind in Besiz einer Partie sächsischer Thibet, CassimirWestenzug und farbiger Schuhzeuge gekommen, welche wir (besonders Erstere, nebst vorzüglicher Qualität) zu sehr billigen Preisen erlassen können. Zu geneigtem Zuspruch empfehlen sich bestens

J. G. Jäger und Comp.

Geld auszuleihen gegen gesetzliche Sicherheit:
100 fl. Pfleggeld bei Hirschwirth Widuch in Oberkollwangen.

250 fl. und 150 fl. Pfleggeld bei Sattler Weyl in Calw.

300 fl. Pfleggeld bei Schuldheiß Seeger in Neuweiler.

180 fl. bei der Stiftspflege Zwerenberg.

60 fl. Pfleggeld bei Schuhmacher Wildbrett in Calw.

Calw. Die Versammlung des hiesigen Liederkranzes wird heute nicht Statt finden, sondern morgen Nachmittag, und zwar im Lamm in Hirsau.

Calw. Es wird ein Dienstmädchen gesucht, das sogleich eintreten kann. Näheres bei Bäcker Eble.

Calw. Nächsten Sonntag sind Kuchen zu haben bei Binder auf dem Raben.

Leipzig und Calw. Von der bekannten Glanzwische von Fleetword in London, wovon ich einzig und allein den Verschluß für ganz Deutschland besorge, habe ich eine frische Kommissionsendung an Hrn. Jm. Heermann in Calw gemacht, allwo der große Topf um 20, der kleine Topf um 10 kr. wie bisher zu haben ist. Diese Glanzwische behauptet fortwährend den ihr schon längst zu Theil gewordenen Vorzug, weil sie dem Leder das tiefste Schwarz mit Spiegelglanz giebt, und dennoch das Leder weich und geschmeidig erhält. Eduard Defer, sonst George Floren, jun. in Leipzig.

Weil die Stadt. (GasthofsEmpfehlung). Unterzeichneter beehrt sich, die ergebene Anzeige zu machen, daß er seine Wirthschaft zur Wilhelmshöhe in Degerloch verlassen, und dagegen den Gasthof zur Krone dahier übernommen hat, welchen er am Sonntag den 19. August eröffnet hat. Er erlaubt sich nun, denselben einem verehrlichen Publikum und den resp. H. H. Reisenden mit der Zusicherung zu empfehlen, daß er durch eine seinen Grundsätzen und in seinem Fache vielseitig gemachten Erfahrungen angemessene und reelle Bedienung in jeder Beziehung im Stande seyn wird, das ihm zu Theil werdende Zutrauen bestens zu rechtfertigen zu wissen. E. Traub.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag und kostet halbjährig 28 kr. — Einrückungsgebühr die Linie 1 1/2 kr.

Herausgeber und Drucker: Gustav Rivinius in Calw.